

Prof. Dr. Georg Bitter

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank-, Börsen- und Kapitalmarktrecht

Pfändungsschutzkonto und Girokonto für Jedermann

**Vom Sinn und Unsinn Verbraucherschützender
Gesetzgebung und Rechtsprechung im Bankrecht**

Bankrechtliches Praktikerseminar
Universität Bonn – Vortrag am 24. April 2008

Recht auf ein Girokonto für Jedermann ?

- Problem: Girokonto als „zentrale Schaltstelle des täglichen Lebens“
 - ⇒ große Zahl (sozial schwacher) Personen ohne Girokonto
- Grundsatz: Vertragsfreiheit; Kontrahierungszwang nur gemäß § 826 BGB bei faktischem Monopol
- Ausnahme: gesetzlicher Kontrahierungszwang in einzelnen Sparkassengesetzen/-verordnungen
- Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft für ein Basis-Girokonto auf Guthabenbasis; Ablehnung + Kündigung bei Unzumutbarkeit
 - ⇒ Verzicht auf gesetzliche Regelung
 - ⇒ OLG Bremen ZIP 2006, 798: kein Rechtsanspruch des Kunden aus der „ZKA-Empfehlung: Girokonto für jedermann“

- pro Monat ca. 300.000 – 350.000 Kontenpfändungen in Deutschland
- Verursachung erheblicher Kosten bei den Kreditinstituten
- Beispiel Postbank:
 - Anstieg des täglichen Eingangs: ca. 950 (2004) → ca. 1.300 (2008)
 - Zentralisierung der Bearbeitung in Dortmund
 - 170 Mitarbeiter/innen
 - erhebliche Personalkosten + Sachkosten (Gebäude + Einrichtung)
 - Zusatzaufwand in den Filialen (Weiterleitung, Kundenansprache)
 - 80 – 85 % der Pfändungen können nicht bedient werden
- Anteil der öffentlichen Forderungen über 50 %
 - Finanzämter, Städte, Justiz, Zollämter
- h.M.: keine Kostenerstattung durch Gläubiger und Kontoinhaber (Folie 4)

1. BGH: Unzulässigkeit gesonderter Entgelte für

- Erteilung einer Löschungsbewilligung (BGHZ 114, 330)
- Ein- und Auszahlung am Bankschalter (BGHZ 124, 254)
- Einrichtung + Änderung von Freistellungsaufträgen (BGHZ 136, 261)
- Nichtausführung von Kundenaufträgen mangels Deckung (BGHZ 137, 43)
bzw. Information darüber (BGHZ 146, 377)
- Bearbeitung + Überwachung von Pfändungsmaßnahmen (BGHZ 141, 380)
- Übertragung von Wertpapieren in ein anderes Depot (BGHZ 161, 189)

2. Kritik: Verhaltenssteuerung durch Bankentgelte

- Entgeltverbot = scheinbarer Verbraucherschutz
- Quersubventionierung der kostenverursachenden durch die kostensparenden Kunden
- Förderung verschwenderischen Verhaltens bei „all inclusive“
- Effizienz gesonderter Entgelte, wenn der Kunde durch sein Verhalten Einfluss auf die Kostenentstehung nehmen kann
- ⇒ vollständiger Vertrag im Sinne der ökonomischen Analyse des Rechts: Zusatzentgelt bei Steuerungsmöglichkeit des Kunden

3. Spezialfall: Kontenpfändung

- BGH-Rechtsprechung ⇒ Notwendigkeit der Quersubventionierung
- Reaktion der Kreditinstitute: Kündigung gepfändeter Konten
 - ❖ Kostenreduktion durch Vermeidung von „Problemkunden“
- Konsequenzen der Politik:
 - ❖ Recht des Verbrauchers auf ein Girokonto?
 - ❖ Neuregelung des Pfändungsschutzes bei Girokonten (P-Konto)
 - Pressemitteilung des BMJ vom 21.2.2007
 - RegE eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 5.9.2007 (BR-Drucks. 663/07 = ZVI 2007, 484)

1. Begriff „Kontenpfändung“
 - Pfändung einer Vielzahl von Forderungen aus verschiedenen Rechtsgründen
2. Keine Pfändung kontokorrentgebundener Einzelforderungen
3. Pfändung des Zustellungssaldos (§ 357 HGB)
4. Pfändung der Abschlussalden
 - BGHZ 80, 172: alle zukünftigen Salden
5. Pfändung des Auszahlungsanspruchs aus dem Girovertrag (sog. Tagessaldo)
 - BGHZ 84, 325 und 371

1. Unpfändbarkeit des Überziehungskredits
 - BGHZ 93, 315
2. Pfändbarkeit des Dispositionskredits („offene Kreditlinie“)
 - BGHZ 147, 193: Pfändbarkeit nach Abruf durch den Kunden
 - BGHZ 157, 350 und BGH WM 2004, 669: Keine Wirkung vor Abruf durch den Kunden
 - Bestätigung der Differenzierung in BGHZ 170, 276 (Insolvenzanfechtung)
 - Richtig: generelle Unpfändbarkeit (*Bitter*, WM 2004, 1109 + FS Gero Fischer)
 - Weisungsbindung der Bank
 - Privatautonomie des Kontoinhabers
 - Kontenblockade unvereinbar mit Sinn + Zweck der Zwangsvollstreckung
 - Soziale Folgen der Kontenblockade

1. Auszahlungssperre bei Überweisung des gepfändeten Guthabens
 - Frist: 2 Wochen (§ 835 III 2 ZPO)
2. Arbeitseinkommen
 - Antrag des Schuldners auf Aufhebung der Pfändung erforderlich (§ 850k ZPO)
3. Sozialleistungen
 - 7 Tage nach Gutschrift unpfändbar (§ 55 I SGB I)
 - Nach Ablauf der 7-Tage-Frist: zeitanteiliger Schutz nach Maßgabe der Pfändungsschutzvorschriften (§ 55 IV SGB I i.V.m. §§ 850 ff. ZPO)
 - BGH WM 2004, 1867: Keine Berechnung durch die Bank ⇒ Gerichtliche Entscheidung erforderlich
 - BGHZ 170, 236 = WM 2007, 452: auch für laufende künftige Sozialleistungen

1. Arbeitseinkommen
 - Antrag des Schuldners analog § 850k ZPO ?
 - Wirkung gegenüber der Bank ?
 - LG Freiburg WM 1982, 726 + LG Landshut WM 2001, 1151: Bank darf verrechnen
 - LG Heidelberg WM 2000, 241: Bank darf nicht verrechnen (analog § 850k ZPO)
 - BGHZ 162, 349 = WM 2005, 1022: Bank darf verrechnen
2. Sozialleistungen
 - BGH WM 1987, 1418: Unpfändbarkeit gemäß § 55 I SGB I führt zum Aufrechnungsverbot (vgl. § 394 BGB)
 - Ausnahme: zeitnaher + konkret vereinbarter Vorschuss

1. Einführung eines zweigleisigen Systems

- Einführung eines Pfändungsschutzkontos (P-Konto) in § 850k ZPO-E
 - ⇒ Folien 14 ff.
- bei Wahl des Schuldners Vorrang vor dem sonstigen Pfändungsschutzrecht nach § 850k ZPO (neu § 850l ZPO-E), § 55 SGB I und § 76a EStG

2. Pfändungsumfang (Bestimmtheit der Pfändung)

- „Pfändung des Guthabens“ erfasst Zustellungssaldo + „Tagesguthaben“ der Folgetage (§ 833a I ZPO-E)
- Problem 1: Pro Kalendertag kann es mehrere „Tagesguthaben“ geben
- Problem 2: Keine Übertragbarkeit auf Pfändung des Kontokorrentkredits

3. Zwecklose Pfändung

- Aufhebung der Pfändung bei Eingang überwiegend nur unpfändbarer Beträge (§ 833a II ZPO-E)
- bisherige Lösung über § 765a ZPO (str.)
 - ❖ OLGR Frankfurt 2000, 39 = InVo 2000, 136: Aufhebung
 - ❖ OLG Nürnberg InVo 2001, 329 = MDR 2001, 835: vorläufige Einstellung

4. Auszahlungssperre

- Verlängerung auf 4 Wochen + Fristbeginn bei künftigen Guthaben erst mit Gutschrift (§ 835 III 2 ZPO-E)

5. Drittschuldnererklärung

- Erklärungspflicht des Drittschuldners (Kreditinstitut), ob das gepfändete Konto ein P-Konto ist (§ 840 I Nr. 4 ZPO-E bzw. § 316 I Nr. 4 AO-E)

6. Arbeitseinkommen:

- Unanwendbarkeit des § 850I ZPO-E bei Existenz eines P-Kontos (Abs. 4)

7. Sozialleistungen

- Verlängerung des Zeitraums der Unpfändbarkeit auf 14 Tage nach Gutschrift (§ 55 I SGB I - E)
- Unanwendbarkeit des § 55 SGB I bei Existenz eines P-Kontos (§ 55 V SGB I - E)

8. Kindergeld

- Verlängerung des Zeitraums der Unpfändbarkeit auf 14 Tage nach Gutschrift (§ 76a I EStG-E)
- Unanwendbarkeit des § 76a EStG bei Existenz eines P-Kontos (§ 76a V EStG-E)

1. Freistellung eines Sockelbetrags (Abs. 1)

- Freistellung von Guthaben
 - ⇒ P-Konto muss offenbar auf Guthabenbasis geführt werden, da das Schutzkonzept auf debitorische Konten nicht passt
 - ⇒ Umwandlung debitorischer Konten in P-Konten damit problematisch
- Herkunft der Mittel unerheblich
 - ⇒ Keine Anknüpfung des Pfändungsschutzes mehr an die Herkunft aus Arbeitseinkommen, Sozialleistungen etc.
 - ⇒ doppelter Pfändungsschutz möglich, wenn sich der Kunde unpfändbare Beträge (Arbeitseinkommen, Sozialleistungen etc.) nicht auf sein Konto überweisen, sondern „an der Quelle“ bar auszahlen oder auf ein Drittkonto überweisen lässt

1. Freistellung eines Sockelbetrags (Abs. 1)

- Unpfändbarkeit per Gesetz
 - ⇒ Aufrechnungsverbot der Bank (§ 394 BGB)
 - ⇒ Aber: Verweis der BegrRegE auf eine Korrektur von BGHZ 162, 349 (Erlaubnis der Verrechnung bei debitorischen Konten) geht fehl, da nur Guthaben erfasst werden (s.o.)
- Sockelbetrag (derzeit 985,15 €) wird pro Kalendermonat gewährt; Übertrag in den Folgemonat bei nicht vollständiger Verfügung
 - ⇒ Kreditinstitut muss Verfügungen individuell verfolgen und bei Erreichen des Sockelbetrags das Konto sperren
 - ⇒ Übertrag individueller Restbeträge in den Folgemonat erforderlich
 - ⇒ Ansammlung über mehrere Monate derzeit noch unklar

2. Erhöhung des Sockelbetrags (Abs. 2)

- abhängig vom Kalendermonat (Nr. 1)
 - bei Unterhaltspflichten (Nr. 1a)
 - bei Empfang von Sozialleistungen in Bedarfsgemeinschaften (Nr. 1b)
- ohne zeitliche Begrenzung
 - bei einmaligen Sozialleistungen, insbes. Mehraufwand durch Körper- und Gesundheitsschäden (Nr. 2)
 - bei Kindergeld + anderen Geldleistungen für Kinder (Nr. 3)
- Berücksichtigung durch das Kreditinstitut bei Nachweis durch den Schuldner (Abs. 5 Satz 2)
 - Belastung des Kreditinstituts mit Risiken + Kosten
 - kein Kostenerstattungsanspruch des Kreditinstituts (BegrRegE)

3. Ersetzung des Sockelbetrags in Sonderfällen (Abs. 3)
4. Abweichende Festsetzung durch Vollstreckungsgericht (Abs. 4)
 - Fälle, in denen der Kunde die Erhöhung des Sockelbetrags gegenüber dem Kreditinstitut nicht gemäß Abs. 5 Satz 2 nachweisen kann
5. Auszahlungsanspruch des Kontoinhabers in Höhe des unpfändbaren Guthabens (Abs. 5)
 - Sockelbetrag
 - erhöhter Betrag bei Nachweis (Folie 16)
6. Vertragliche Grundlage für das P-Konto
 - Anspruch auf Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto
 - ⇒ Problem bei debitorischem Konto (Folie 14)
 - Beschränkung auf ein P-Konto je Person ⇒ Erklärung des Kunden

1. Möglichkeit doppelter Inanspruchnahme des Pfändungsschutzes
 - Lösung nur über (strafbewehrten) Zwang zur Einzahlung pfändungsfreier Beträge auf das P-Konto
2. Beschränkung des RegE auf Guthaben
 - keine Lösung für debitorische Konten
3. Kostenbelastung der Kreditinstitute
 - zukünftig Kostendifferenzierung zu erwarten: P-Konto wird nur zu (deutlich) erhöhter Kontoführungsgebühr zu haben sein
4. Stigmatisierende Wirkung
 - betrifft nur bislang „unauffällige“ Kunden

1. Einführung eines Kostenerstattungsanspruchs der Kreditinstitute
 - (pauschalierter) Anspruch gegen Pfändungsgläubiger ⇒ Anreiz, volkswirtschaftlich unsinnige Pfändungen zu unterlassen
 - Anspruch gegen Kontoinhaber (Korrektur der BGH-Rechtsprechung)
2. Korrektur der Rechtsprechung zur Pfändbarkeit des Dispositionskredits
 - Schaffung eines pfändungsfreien Raums im debitorischen Bereich
3. Im Übrigen Beschränkung auf eine „kleine Lösung“ (kein P-Konto)
 - Aufhebung der Kontenpfändung bei Eingang überwiegend nur unpfändbarer Beträge (§ 833a II ZPO-E)
 - Verlängerung der „Schonfristen“ auf generell einen Monat

© 2008
Prof. Dr. Georg Bitter
Universität Mannheim
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank-, Börsen- und Kapitalmarktrecht
Schloss, Westflügel W 241/242
68131 Mannheim
www.georg-bitter.de

Zentrum für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e.V. (ZIS)
www.zis.uni-mannheim.de